



# Beiratsordnung

## des Frankfurter Volleyball Verein e.V.

Stand: Januar 2015

---

### 1. Zusammensetzung des Beirats

#### (1) Mitglieder

Der Beirat des Frankfurter Volleyball Verein e.V. (FVV) setzt sich gemäß § 11 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- Abteilungsleitern/innen, in deren Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter
- Weiteren Vereinsfunktionären/-innen, die durch die Beiratsordnung bestimmt werden

Aktuell ist ein/eine Vertreter/in von Outreach festes Mitglied des Beirats

Ein Beiratsmitglied scheidet durch seine Abwahl in der Abteilungsversammlung oder durch Austritt aus dem Verein aus.

#### (2) Vorstand

Der Vorstand hat auf den Beiratssitzungen Anwesenheits- und Rederecht. Ausnahmen regelt die Beiratsordnung (gem. § 11, III der Vereinssatzung).

Der Vorstand kann nur unter besonderen Umständen von der Teilnahme an der Beiratssitzung ausgeschlossen werden (siehe § 3 (5) der Beiratsordnung).

#### (3) Gäste

Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste wie z.B. Kassenprüfer/in, Datenschutzbeauftragte/r, Vertreter von Arbeitsgruppen, Externe etc. zu den Beiratssitzungen zulassen.

Gäste haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sie können zudem/den sie betreffenden Tagesordnungspunkt/en (TOP) an der Beiratssitzung teilnehmen.

#### (4) Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in

Der Beirat wählt eine/n feste/n Versammlungsleiter/in sowie eine/n feste/n Protokollführer/in.

Beide Positionen bleiben so lange im Amt, bis der/die Versammlungsleiter/in oder der/die Protokollführer/in

- a) das Amt niederlegt
- b) aus dem Verein ausscheidet

Weiterhin kann der Beirat mit einfacher Mehrheit beschließen, eine oder beide Positionen neu zu vergeben.



Der/die bisherige Versammlungsleiter/in bzw. Protokollführer/in bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Aufgaben des/der Versammlungsleiters/in:

- Erstellen der Tagesordnung
- Einladung zur nächsten Beiratssitzung
- Leiten und moderieren der Beiratssitzung
- Versenden der Sitzungsprotokolle

Aufgaben des/der Protokollführers/in:

- Protokollieren der Beiratssitzung
- Erstellen des Sitzungsprotokolls

## **2. Aufgaben**

### **(1) Aufgaben gem. § 11 der Vereinssatzung**

Der Beirat berät über die Angelegenheiten des Vereins aus seiner Sicht und informiert den Vorstand über seine Ergebnisse.

Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit Beschlussvorlagen beim Vorstand einreichen.

Weiteres regelt die Beiratsordnung

### **(2) Weitere Aufgaben**

Der Beirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (siehe Vereinssatzung § 7 III).

### **(3) Schlichtungshilfe**

Der Beirat steht auf Bitten einzelner Vorstandsmitglieder/innen oder des gesamten Vorstands als Schlichter bei Problemen innerhalb des Vorstands zur Verfügung.



### **3. Beiratssitzung**

#### **(1) Sitzungstermine**

Mindestens einmal im Quartal muss gem. § 11 II der Vereinssatzung eine Beiratssitzung stattfinden.

Satzungskonform wurde festgelegt, alle 2 Monate eine Beiratssitzung durchzuführen. Bei Bedarf auch häufiger.

Beiratssitzungen können grundsätzlich an allen Wochentagen stattfinden. Bei der Wahl des Termins ist jedoch darauf zu achten, für die Beiratssitzungen möglichst alle Wochentage zu berücksichtigen, so dass die Beiratsmitglieder nicht regelmäßig auf ihren Trainingstermin verzichten müssen.

Die Termine für die Beiratssitzungen werden bei der letzten Sitzung eines Kalenderjahres für das Folgejahr festgelegt und über die Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

#### **(2) Einladungen**

Einladungen zu Beiratssitzungen sind samt vorgeschlagener Tagesordnung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher in elektronischer Form den unter „1. Beirat“ genannten Beiratsmitgliedern zuzustellen.

Beiratsmitglieder können gemäß § 7 (2) der Geschäftsordnung des Vereins bis eine Woche vor der Beiratssitzung Tagesordnungspunkte und Anträge zur Tagesordnung durch elektronische Mitteilung an den/die Versammlungsleiter/in aufnehmen lassen.

Ist die elektronische Form der Übermittlung nicht möglich, ist für die postalische Form zu wählen. Die oben genannten Fristen verlängern sich dann um eine Woche.

#### **(3) Beschlussfassung**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Abteilungsleiter/innen bei den Abstimmungen der Beiratssitzung anwesend sind (§ 3, c, der Geschäftsordnung).

Ist die Beschlussfähigkeit in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht gegeben, so ist der Beirat auf der folgenden Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Abteilungsleiter/innen anwesend sind. Diese Regelung gilt so lange, bis auf einer der folgenden Sitzungen wieder mehr als die Hälfte aller Abteilungsleiter/innen anwesend sind.

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, sofern die stimmberechtigten Beiratsmitglieder/innen nicht mit Zweidrittelmehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Jedes stimmberechtigte Beiratsmitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.



#### **(4) Protokolle**

Die Sitzungen sind gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vereins zu protokollieren.

Das Protokoll ist spätestens vier Wochen vor der nächsten Beiratssitzung an die Beiratsmitglieder und den gesamten Vorstand in elektronischer Form zu senden.

Des Weiteren wird das Protokoll auf der Homepage des Vereins im Benutzerkonto Beirat veröffentlicht.

#### **(5) Sondersitzungen**

Unter besonderen Umständen kann der Beirat auch unter Ausschluss des Vorstands tagen.

Der Ausschluss kann sich auf einzelne Tagesordnungspunkte oder auf die gesamte Sitzung beziehen.

Der Vorstand ist hierüber rechtzeitig und unter Nennung der Gründe zu informieren.

Über den Ausschluss des Vorstands beschließt der Beirat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Beiratsmitglieder.

### **4. Beiratswochenende**

Die Beiratssitzung kann auf Einladung des Vorstands auch einmal jährlich in Form eines Beiratswochenendes stattfinden. In diesem Fall gilt abweichend von § 3 (1) der Beiratsordnung eine 4 wöchige Frist.

Die Teilnahme aller Abteilungsleiter/innen oder deren Vertreter/innen ist wünschenswert.

Der Vorstand organisiert das Beiratswochenende und hat ein erweitertes Vorschlagsrecht bezüglich der Tagesordnung.

Die Kosten für das Beiratswochenende trägt der Verein.

### **5. Änderung der Beiratsordnung**

Für die Änderung der Beiratsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder/innen.

Voraussetzung ist ein Antrag gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vereins einzureichen.



## **6. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Beiratsordnung unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Bestimmungen dasjenige, was dem offenbaren Sinn des unwirksamen Teils dieser Beiratsordnung am nächsten kommt, bis die nächste Beiratssitzung die notwendigen Änderungen beschließt.

Eventuelle unwirksame Bestimmungen haben keine generelle Auswirkung auf die Gültigkeit der Beiratsordnung.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die Beiratsordnung ergänzt die gültige Satzung des Vereins sowie die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Geschäftsordnung.

Die Beiratsordnung wurde vom Beirat auf seiner Sitzung vom 14.01.2015 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.